

OLG München

Art. 72 BayStVollzG; (Besitz eines CD-Players)

Der Besitz eines CD-Players kann nach Art. 72 BayStVollzG verboten werden. Bei der Prüfung, ob der Besitz gegen die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verstößt, ist auch der erhöhte Kontrollaufwand zu berücksichtigen. Eine Versiegelung oder Verplombung des Gehäuses eines CD-Spielers ist bei neueren Modellen zum Schutz vor Missbrauchsgefahren nicht mehr möglich. (Oberlandesgericht München, Beschluss vom 12. Januar 2010 – 3 Ws 1005/09 (R))

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 14.09.2007 wies die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts A im Bereich des Amtsgerichts A einen Antrag der Strafgefangenen vom 01.11.2006 auf gerichtliche Entscheidung zurück. Mit diesem Antrag hatte sie begehrt, die Justizvollzugsanstalt A in Aufhebung ihres ablehnenden Bescheides vom 30.10.2006 zu verpflichten, über ihren Antrag auf Genehmigung der Einbringung und Benutzung eines portablen CD-Players sowie einer angemessenen Anzahl von CDs unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Auf die Rechtsbeschwerde der Strafgefangenen hob der Senat mit Beschluss vom 02.11.2007 (Az.: 3 Ws 662/07 R) den Beschluss der Strafvollstreckungskammer auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück. Nach weiterer Sachaufklärung entschied die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 03.08.2008, es habe mit ihrem Beschluss vom 14.09.2007 sein Bewenden. Auf die erneute Rechtsbeschwerde der Strafgefangenen hob der Senat mit Beschluss vom 24.10.2008 (Az.: 3 Ws 856/08 R) auch diese Ent-

scheidung auf und verwies die Sache wiederum an die Strafvollstreckungskammer zurück.

Nach Erholung einer ergänzenden Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Aichach, auf die die Strafgefangene und ihre Verteidigerin jeweils erwiderten, wies die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 16.10.2009 den Antrag der Strafgefangenen vom 01.11.2006 weiter als unbegründet zurück. Gegen die am 21.10.2009 zugestellte Entscheidung legte die Strafgefangene mit Schriftsatz ihrer Verteidigerin vom 11.11.2009, der an das Oberlandesgericht München adressiert war und am 12.11.2009 bei der Einlaufstelle des Oberlandesgerichts einging, Rechtsbeschwerde ein. Mit dem Rechtsmittel erstrebt sie die Aufhebung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer vom 16.10.2009 sowie die Anweisung der Justizvollzugsanstalt A im Sinne des Antrages vom 01.11.2006.

II.

Die Rechtsbeschwerde erweist sich als unzulässig, weil sie nicht wirksam eingelegt wurde. Entgegen der zwingenden Vorschrift des § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG wurde sie nicht gegenüber dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, erklärt, sondern gegenüber dem Rechtsbeschwerdegericht (vgl. BGH, Beschluss vom 25.01.1995, NJW 1995, 2367; BayObLG, Beschluss vom 29.09.1997, NStZ-RR 1998, 51).

Eine Weiterleitung der Rechtsbeschwerdeschrift an die für die Einlegung der Rechtsbeschwerde zuständige auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg im Bereich des Amtsgerichts Aichach war nicht veranlasst, da das Schriftstück, das am 12.11.2009 bei der Einlaufstelle des Oberlandesgerichts München eingingen war, erst am 19.11.2009 den Senat erreichte und somit nicht mehr erwartet werden konnte, durch Zuleitung an die Strafvollstreckungskammer im normalen Geschäftsgang könne

die Monatsfrist des § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG noch gewahrt werden. Eine außerordentliche Maßnahme, wie die Weiterleitung der Rechtsmittelschrift per Telefax, war nicht geboten (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 03.08.2000, NStZ-RR 2001, 272). Zudem bestand für den Senat kein Grund zu der Annahme, das Rechtsmittel sei nicht auch bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer eingelegt worden. Dem Senat war aus seinen Entscheidungen vom 02.11.2007 und 24.10.2008 bekannt, dass bei den beiden vorangegangenen Rechtsbeschwerden der Strafgefangenen in dieser Sache, die in der Rechtsanwaltskanzlei der Verteidigerin gefertigt worden waren, die Formvorschriften des § 118 StVollzG beachtet wurden.

Im Übrigen müsste der Rechtsbeschwerde auch in der Sache der Erfolg versagt bleiben, da die Strafvollstreckungskammer in nicht zu beanstandender Weise den Antrag der Strafgefangenen, die Justizvollzugsanstalt A zu verpflichten, über ihren Antrag auf Genehmigung der Einbringung und Benutzung eines portablen CD-Players sowie einer angemessenen Anzahl von CDs erneut zu entscheiden, als unbegründet zurückgewiesen hat. Auf die seit dem 01.01.2008 geltende Rechtslage haben bereits die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung vom 03.08.2008 sowie der Senat im Beschluss vom 24.10.2008 hingewiesen; der Senat hat sich hierbei auch mit der Vereinbarkeit der Regelvermutung in Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 BayStVollzG mit den Grundrechten auseinandergesetzt. Die zu § 70 des bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes ergangenen Entscheidungen können daher allenfalls noch mit Einschränkungen herangezogen werden.

Soweit der Senat in seinem Beschluss vom 24.10.2008 gefordert hat, Justizvollzugsanstalt und Strafvollstreckungskammer hätten prüfen müssen, ob auf dem Markt ein CD-Spieler verfügbar ist, der – gegebenenfalls nach Versiegelung und Verplombung – ohne Sicherheitsbedenken ausgehändigt werden kön-

ne, hat die Strafvollstreckungskammer nunmehr überzeugend dargelegt, dass angesichts der Vielzahl von Herstellern und Gerätemodellen eine derartige Prüfung mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann. Sie hat ferner in nachvollziehbarer Weise ausgeführt, dass eine Versiegelung oder Verplombung des Gehäuses eines CD-Spielers bei neueren Modellen zum Schutz vor Missbrauchsgefahren nicht mehr möglich ist, weil dieses nicht mehr verschraubt, sondern verklebt oder verschweißt ist. Zeitaufwändige Kontrollen waren daher nicht zu vermeiden, insbesondere müsste das Gerät hierzu geöffnet werden. Ein derartiger Kontrollaufwand wäre jedoch unzumutbar. Der Senat hat bereits in seinem Beschluss vom 02.11.2007, also noch unter Geltung des § 70 StVollzG, dargelegt, dass die Versagung des Besitzes eines solchen Geräts schon aus diesem Grund gerechtfertigt wäre. Beizutreten ist auch der Auffassung der Strafvollstreckungskammer, dass sich mangels der Genehmigungsfähigkeit des Besitzes eines CD-Spielers die Frage erübrigt, ob der Gefangenen antragsgemäß CDs auszuhändigen sind.